

Vergabenummer	025-25-00612
---------------	--------------

Baumaßnahme

40-12-2554-17-001

BLB NRW / Universität Bonn, Akademisches Kunstmuseum Instandsetzung

Leistung

Lufttechnische Anlagen, Lüftungsarbeiten

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW (TVgG NRW)

Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung der Vorgaben des TVgG NRW verpflichtet. Die weiteren Vertragsbedingungen bleiben hiervon unberührt. Hierzu vereinbaren die Parteien Folgendes:

10.1.1. Einhaltung von Mindestarbeitsbedingungen

10.1.1.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet,

- a) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages,
 - eines nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages oder
 - einer nach den §§ 7, 7a oder 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung unterfällt,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die in dem Tarifvertrag oder der Rechtsverordnung verbindlich vorgegeben werden.
- b) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene (§ 1 Abs. Absatz 3 TVgG) seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des Auftrags wenigstens das in Nordrhein-Westfalen für diese Leistung in einem einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifvertrag vorgesehene Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten zu zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen.
- c) bei der Ausführung der Leistung seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) wenigstens ein Entgelt in Höhe des allgemeinen Mindestlohns, nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen. Diese Pflicht gilt auch, sofern das gemäß lit. a) und b) zu zahlende Entgelt das Mindeststundenentgelt nach dem Mindestlohngesetz unterschreitet.

10.1.1.2. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die bei der Ausführung des Auftrags beteiligten Unternehmen die in Ziffer 10.1.1.1. genannten Pflichten ebenfalls einhalten.

10.1.1.3. Ziffer 10.1.1.1., lit. c) gilt nur, sofern die ausgeschriebene Leistung im **Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland** erbracht wird. Ziffer 10.1.1.1., lit. c) gilt nicht für Auftragnehmer, die unter § 224 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sowie § 226 des Neunten Sozialgesetzbuches fallen.

10.1.2. Kontroll- und Prüfrecht

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der unter Ziffer 10.1.1. genannten Verpflichtungen während der Auftragsausführung zu überprüfen. Hierzu ist der Auftragnehmer verpflichtet,

- (1) dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, aus denen sich die Einhaltung der unter Ziffer 10.1.1. genannten Verpflichtungen zweifelsfrei ergibt. Sofern diese Unterlagen personenbezogene Daten enthalten, erfolgt die Vorlage in anonymisierter Form sowie unter Beachtung des Datenschutzrechts.
- (2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen.

10.1.3. Kündigung aus wichtigem Grund; Vertragsstrafe

10.1.3.1. Der Auftraggeber kann den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist unter anderem kündigen,

- a) wenn der Auftragnehmer eine Pflicht aus Ziffer 10.1.1. verletzt,
- b) wenn der Auftragnehmer nicht sicherstellt, dass die Nachunternehmer eine Pflicht aus Ziffer 10.1.1. einhalten oder
- c) wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus Ziffer 10.1.2. nicht nachkommt.

10.1.3.2. In den in Ziffer 10.1.3.1. genannten Fällen, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe, deren Höhe eins von Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu fünf von Hundert des Auftragswertes beträgt. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch den Auftraggeber ist nicht ausgeschlossen, jedoch wird die verwirkte Vertragsstrafe auf den weiteren Schadensersatz des Auftraggebers angerechnet.

10.1.3.3. Im Übrigen berühren Ziffer 10.1.3.1. und 10.1.3.2. nicht die weiteren Rechte der Vertragsparteien.

10.2 Abfall

Soweit das Formblatt 241 (Abfall) vereinbart wird, gilt ergänzend als vereinbart:

Die im Formblatt 241 Bau- und Abbruchabfälle beinhalten sämtlich Abfälle (insbesondere die in Kapitel 1- 20 der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführten Abfälle), die im Zuge der Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen.

Der Auftragnehmer ist gemäß Absatz 2 des Formblatts 241 VHB u. a. verpflichtet, die zu erbringenden Nachweise zu führen. Dies beinhaltet ebenfalls die Führung des Registers.

Dem AG ist eine Kontrolle der Erfüllung der Nachweispflicht, gem. KrW-/AbfG und NachwV, sowie die Kontrolle der ordnungsgemäßen Anwendung und Umsetzung des SigG einzuräumen. Hierzu ist dem AG auf Verlangen Einblick in die Registerführung zu gewähren.

Des Weiteren sind dem AG Papiausdrucke und Kopien sämtlicher Dokumente, insbesondere der Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweise und der Begleit- bzw. Übernahmescheine in kopierfähiger Ausführung zu übergeben.

Bei den Entsorgungs- und Sammelentsorgungsnachweisen hat dies unverzüglich nach deren Gültigkeit zu geschehen, bei den Begleit- und Übernahmescheinen und sonstigen Dokumenten spätestens 14 Tage nach dem jeweils durchgeführten Entsorgungsvorgang.

Zusätzlich ist spätestens 2 Wochen nach Abschluss der Arbeiten des AN dem AG ein mit den jeweiligen Dokumenten gefüllter Ordner zu übergeben. Dieser Ordner muss in seinem Aufbau den Maßgaben des § 24 der NachwV entsprechen.

10.3 Nutzung der Bauprojektmanagementplattform „CONCLUDE CDE“

Wird mit oder nach Vertragsschluss für die Kommunikation und Dokumentation der internetbasierte Projektraum „CONCLUDE CDE“ der Firma Thinkproject als elektronisches Bauprojekt- und Dokumentenmanagementsystem in Form einer Cloud-Betriebsumgebung eingerichtet, so muss sich der AN dieses Projektraums bedienen.

Der AG erwirbt von Thinkproject eine Lizenz zur Nutzung des Produktes „CONCLUDE CDE“ für die

Dauer der Beteiligung des AN am Projekt.

Für den AN fallen dafür keine Lizenzgebühren an.

Der AN verpflichtet sich, unverzüglich nach Beendigung seiner Beteiligung am Projekt den Projektraum „CONCLUDE CDE“ für das jeweils vertragsgegenständliche Projekt nicht mehr zu nutzen und den AG unverzüglich schriftlich hierüber zu informieren.

Für den AN steht über die Thinkproject-Academy ein E-Learning-Zugang zur Verfügung, den er für die Dauer der Beteiligung am Projekt kostenlos nutzen kann.

Sollten darüber hinaus weitere Schulungen für die Plattform „CONCLUDE CDE“ benötigt werden, hat der AN solche in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu organisieren und durchzuführen.

Der AG sieht vor, voraussichtlich ab Mitte des Jahres 2025 für den Betrieb seiner Bauprojektmanagementplattform auf eine On-Premise-Betriebsumgebung umzustellen. Dabei wird es sich dann um das Produkt „TP PLM“ der Firma Thinkproject handeln.

Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, sich innerhalb des Projektes auch dieses Folgesystems zu bedienen und hierfür notwendige Schulungen in eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung zu organisieren und durchzuführen. Für den Fall des vorgenannten Wechsels erhält der AN keine zusätzliche Vergütung durch den AG.

10.4 CAD/CAE-Standard

Im BLB NRW gilt ein einheitlicher Standard für Daten im Computer Aided Design (CAD)/Computer Aided Engineering (CAE)-System.

Soweit der Auftragnehmer im Rahmen seines vertraglichen Verhältnisses Zeichnungen anzufertigen oder vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Zeichnungen weiter zu bearbeiten hat, hat er den CAD-Standard des BLB NRW (www.blb.nrw.de/standards) zu beachten und die für dieses Projekt festgelegten Mindestvorgaben des vertraglich vereinbarten CAD/CAE-Datenblattes einzuhalten.

10.5 Rechnungen

Der BLB NRW hat die elektronische Rechnungsbearbeitung eingeführt. Bei diesem Verfahren werden die Rechnungen sowie die dazugehörigen rechnungsbegleitenden Unterlagen nach Eingang elektronisch erfasst.

Die Rechnungsanschrift und weitere Vorgaben zur Rechnungslegung ergeben sich aus der Anlage „Wichtige Hinweise für Rechnungen“.

10.6 Bürgschaftsanschriften

Bürgschaften sind ausschließlich vom Bürgen und im Original direkt an folgende Anschrift zu senden:

**BLB NRW, Zentralbereich Einkauf und Vertragsmanagement,
Mercedesstraße 12, 40470 Düsseldorf**

Bürgschaften, die vom AN zugesandt werden, werden nicht angenommen.

10.7 Ende der Ergänzung der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen.